

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, 29. September 2006

Inhalt

Kirchliches Arbeitsrecht Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen . . .	190	Satzung für die Ev. Stiftung Oberbeck, kirch- liche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck	193
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraft- fahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeug- verordnung – KfzV)	190	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Johannes- Kirchengemeinde Recklinghausen, der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Ev. Kirchengemeinde Reckling- hausen-Hillerheide	195
Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchen- kreises Recklinghausen	191	Urkunde über die Vereinigung der Ev. Philipp- Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Ev. Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch	196
Satzung der Stiftung „St.-Gangolf-Stiftung“ – kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen .	191		



Dieser war auch mit dem Jesus von Nazareth
(Mt 26, 71)

Die Evangelische Kirche von Westfalen trauert um

Helmut Flender

Superintendent i. R.

* 21. September 1939 † 30. August 2006

Helmut Flender wurde 1968 in Siegen ordiniert und hat mit seinen unverwechselbaren Gaben in unterschiedlichen Ämtern im Kirchenkreis Siegen und darüber hinaus in der Evangelischen Kirche von Westfalen gewirkt: Von 1967 bis 1978 als Gemeindepfarrer in der Siegener Erlöserkirchengemeinde, von 1979 bis 1995 als Begründer und Leiter der Telefonseelsorge Siegen, von 1995 bis 2001 als Superintendent.

Mit seinen besonderen Gaben als einfühlsamer Seelsorger und Wegbegleiter des Glaubens war Helmut Flender einer, der mit dem Wachsen im Glauben in den Brüchen unseres Lebens Ernst machte:

Und genau da, wo der Riss am breitesten klafft, wo die Verletzung am tiefsten geht,
wo das Sterben am weitesten fortgeschritten ist, ist der Boden für neues Leben bereitet.
Genau da wächst etwas Neues, Zartes, wird etwas blühen und Frucht bringen.
(H. Flender)

Unter seiner Leitung als Superintendent machte der Kirchenkreis Siegen sich auf, „gemeinsam unterwegs“ die kirchliche Arbeit unter veränderten Rahmenbedingungen neu zu gestalten.

Wir sind dankbar für sein segensreiches Wirken in Kirchenkreis und Landeskirche.

In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten empfehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Präses Alfred Buß

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Möhne-Kirchengemeinde und der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke	196
Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Resse und der Ev. Kirchengemeinde Resser Mark	197
Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster .	197
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden	197
Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther	198
Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn . .	198
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum	198
Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert	198
Persönliche und andere Nachrichten	199
Ordinationen	199
Berufungen	199
Freistellung	199
Ruhestand	199
Todesfälle	199

Freie Pfarrstellen	199
Kirchenmusikalische Prüfungen	199
Neu erschienene Bücher und Schriften	199
Thüsing, Gregor: „Kirchliches Arbeitsrecht. Rechtsprechung und Diskussionsstand im Schnittpunkt von staatlichem Arbeitsrecht und kirchlichem Dienstrecht“, 2006 (Dr. Conring)	199
Riecke, Dr. Olaf/Schmid, Dr. Michael J.: „Kompaktkommentar WEG“, 2006 (Huget)	200
Oeldemann, Johannes: „Die Kirchen des christlichen Ostens. Orthodoxe, orientalische und mit Rom unierte Kirchen“, 2006 (Duncker) .	201
Haudel, Matthias: „Die Selbsterschließung des dreieinigen Gottes. Grundlage eines ökumenischen Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnisses“, 2006 (Dr. Wiggermann)	201
Israel, Jürgen: „Prominente Protestanten von Martin Luther bis heute“, 2006 (Dr. Althoff-Damke)	201
Schultze, Jürgen; Kurschat, Andreas: „Ihr Ende schaut an . . .“. Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts“, 2006 (Wiggermann) . .	202
„Fachwörterbuch für Theologie und Kirche“, 2005 (Dr. Althoff-Damke)	202

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt Bielefeld, 29. 08. 2006
Az.: 29262/06/A 07-02/3.1

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRG bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen

Vom 23. August 2006

§ 1

In der Ordnung über die Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter an Bildschirmarbeitsplätzen erhält Satz 3 in § 2 Absatz 5 folgende Fassung:

„Als notwendige Kosten gelten für das Brillengestell Beträge in Höhe von bis zu 15,00 €.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Dortmund, 23. August 2006

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Riedel

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV)

Vom 24. August 2006

Auf Grund von Artikel 159 Absatz 2 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289) zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern vom 16. September 2004 (KABl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 5 durch die Angabe „6 und 8“ ersetzt.
2. § 6 Absatz 7 Satz 2 wird gestrichen. Die Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
3. § 6 erhält folgenden Absatz 8:
„(8) Die Kilometervergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 24. August 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Winterhoff Kleingünther
Az.: 28890/06/B 11-08

**Änderung der Finanzsatzung
des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen**

Genehmigung

Die folgende Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen wird in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 10. Juni 2006

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Finanzsatzung wird wie folgt geändert:

Im § 5 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „mit Genehmigungsvorbehalten“ vor dem Wort „aufstellen“ eingefügt.

Im § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „immer“ nach dem Wort „Maßnahmen“ eingefügt.

§ 5 erhält damit die folgende Fassung:

§ 5

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand nach Beratung in den kreiskirchlichen Ausschüssen Richtlinien mit Genehmigungsvorbehalten aufstellen, die eine finanzielle Grundversorgung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sicherstellen. Dazu gehören:

- a) Richtlinien für die gemeinsame Finanzwirtschaft im Kirchenkreis;
- b) Richtlinien für die Aufstellung von Haushaltsplänen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis;
- c) ein Bedarfsplan und ein Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis, dabei ist der Gebäudebestand dem notwendigen Bedarf der Grundversorgung anzupassen;
- d) Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen insbesondere für die Pfarrstellen, die eine Grundversorgung von Arbeitsfeldern in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis sichern;
- e) Richtlinien für die Personalplanung in den Kirchengemeinden und für den Kirchenkreis insbesondere für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Richtlinien sind für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis verbindlich. Die Finanzplanung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sind aufeinander abzustimmen.

(2) Im Interesse der Sicherung der Finanzgemeinschaft bedürfen folgende Maßnahmen immer der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss und Bauplanungsausschuss:

- a) größere Baumaßnahmen und Instandsetzungen;
- b) Grundstücksgeschäfte;
- c) Darlehensgeschäfte;
- d) Übernahme von Bürgschaften.

Dies gilt auch dann, wenn Mittel aus Rücklagen und Fonds nicht in Anspruch genommen werden sollen.

(3) Für bestimmte Arbeitsfelder in den Regionen und Kirchengemeinden kann im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenkreises ein Zuschuss gezahlt werden. Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Beratung im kreiskirchlichen Finanzausschuss.

Die Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Gütersloh tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 15. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Kleingünther
Az.: 27163/Recklinghausen I

**Satzung der Stiftung
„St.-Gangolf-Stiftung“ – kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Hiddenhausen**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen hat durch Beschluss vom 31. Januar 2006 die St.-Gangolf-Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen. Als finanziellen Grundstock hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen ein Stiftungskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen St.-Gangolf-Stiftung. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen.
- (2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hiddenhausen.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z. B.
 - die Unterstützung der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit,
 - die Unterstützung des Kindergartens,
 - die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
 - die Unterstützung der Unterhaltung der denkmalwerten Kirche, des Gemeindehauses, des Alten und Neuen Pfarrhauses und des Kindergartens.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3**Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden. Zugestiftete Geldwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit in Sachwerten angelegt werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5**Zweckgebundene Zuwendungen**

- (1) Der Stiftung können im Rahmen des Stiftungszweckes zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7**Stiftungsrat**

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
- (7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände

es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Hiddenhausen, 5. April 2006

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen
Das Presbyterium**

(L. S.) Rottschäfer Heinze v. Consbruch

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hiddenhausen vom 5. April 2006, TOP 13,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 11. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich
Az.:28356/Hiddenhausen 9

**Satzung für die Ev. Stiftung Oberbeck,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung
für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oberbeck**

Das Presbyterium der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck hat durch Beschluss vom 22. August 2006 die Ev. Stiftung Oberbeck errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der diakonischen, missionarischen und kulturellen Arbeit der Kirchengemeinde einschließlich des Unterhalts der dazu nötigen kirchlichen Gebäude.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 25.000 € zur Verfügung gestellt. Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Personen und Gruppen zur Unterstützung dieser Aufgaben zu wecken. Alle Personen, welche die diakonische, missionarische und kulturelle Arbeit sowie den Unterhalt der dazu nötigen

kirchlichen Gebäude in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Ev. Stiftung Obernbeck“.
- (2) Die Stiftung ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck. Sie ist eine unselbständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in 32584 Löhne.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der diakonischen, missionarischen und kulturellen Arbeit der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck sowie des Unterhalts der dazu nötigen kirchlichen Gebäude. Maßgeblich sind die Grenzen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter sowie ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 25.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck verwaltet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. So ist aus den Erträgen jeweils ein Inflationsausgleich dem Stiftungsvermögen zuzuführen. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen. Zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zweckes auch andere rechtlich unselbständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

- (1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.
- (2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Der Stiftungsrat

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
2. Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Presbyterium berufen werden. Sie müssen zur Evangelischen Kirche gehören. Drei Mitglieder gehören dem Presbyterium an.
3. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung.
4. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
6. Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.
7. Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dieses nicht der Verwaltung des Kirchenkreises Herford übertragen ist.
2. Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
3. Die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichts einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

1. Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.
2. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:
 - a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehört die Festlegung im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford, welche Gebäude der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck nötig und unterhaltsenswert sind. Ebenso gehören alle Zustiftungen mit Auflagen (z. B. Grablege) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften) in die Entscheidungshoheit des Presbyteriums.
3. Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen die Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
4. Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um ein einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig sowie evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für die in der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

§ 13**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Obernbeck, 22. August 2006

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck
Das Presbyterium**

(L. S.) Scheiding Schneider Hermeier

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Obernbeck vom 22. August 2006, TOP 15,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich
Az.: 31040/Obernbeck 9

**Urkunde über die Vereinigung
der Evangelischen Johannes-
Kirchengemeinde Recklinghausen,
der Evangelischen Emmaus-Kirch-
gemeinde Suderwich und
der Evangelischen Kirchengemeinde
Recklinghausen-Hillerheide**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und die Evangelische Kirchen-

gemeinde Recklinghausen-Hillerheide, alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen wird 1. Pfarrstelle, die durch pfarramtliche Verbindung der bisherigen Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen und der bisherigen Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich vereinigte Pfarrstelle wird 2. Pfarrstelle, die 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich wird 3. Pfarrstelle, die 2. und 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide werden 4. und 5. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Recklinghausen-Ost 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide, alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 3. Juli 2006 – Az.: 48.4.5 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Philipp-Nicolai- Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, die Evangelische Kirchengemeinde Hochlarmark und die Evangelische Kirchengemeinde Bruch, alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd“.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd ist evangelisch-uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 2

Die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark werden 1. und 2. Pfarrstelle, die 1., 2. und 3. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Bruch werden 3., 4. und 5. Pfarrstelle und die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen werden 6. und 7. Pfarrstelle der neu gebildeten Kirchengemeinde.

§ 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: Recklinghausen-Süd 1 a

Die Vereinigung der Evangelischen Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen, der Evangelischen Kirchengemeinde Hochlarmark und der Evangelischen Kirchengemeinde Bruch, alle Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 3. Juli 2006 – Az.: 48.4.5 – staatlich genehmigt.

Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Möhne-Kirchengemeinde und der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Möhne-Kirchengemeinde und die Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke, beide Kirchenkreis Soest, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Möhne-Kirchengemeinde und die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Neuengeseke werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 29110/Möhne 1 (1) und Neuengeseke 1 (1)

**Urkunde über die
pfarramtliche Verbindung der
Ev. Kirchengemeinde Resse und der
Ev. Kirchengemeinde Resser Mark**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Resse und die Ev. Kirchengemeinde Resser Mark, beide Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Resse und die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Resser Mark werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 30924/Resse 1 (1) und Resser Mark 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung
der 4. Pfarrstelle der
Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Münster, Ev. Kirchenkreis Münster, wird die 4. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 30061/Münster Erlöser 1 (4)

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der
1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises
Minden**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Minden wird als Pfarrstelle mit vollem Dienstumfang bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 (KABl. S. 172).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

Bielefeld, 19. September 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: Minden VI/1

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther, Kirchenkreis Halle, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 22. August 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 23355/Werther 1 (1)

Urkunde über die Änderung des Namens der Ev. Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn

Nach Anhörung der Beteiligten wird Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh, führt künftig den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde Wadersloh“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 1. August 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 23336/Wadersloh 1 a

Die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Wadersloh-Liesborn, Kirchenkreis Gütersloh, wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Münster vom 15. August 2006 – Az.: 48.4.1 – staatlich genehmigt.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 08. 09. 2006
Az.: Bochum 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ aktualisiert

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 09. 2006
Az.: A 03-05/02

Für die Papiaerausgabe der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ ist die 5. Ergänzungslieferung erschienen, die die zwei-bändige Papiaerausgabe auf den Stand 30. Juni 2006 aktualisiert. Gleichzeitig wurde die CD-ROM-Einzelplatzversion neu herausgegeben und die Aktualisierung der Onlineversion vorgenommen.

In der CD-ROM-Einzelplatzversion sowie in der Online-Version sind zusätzlich die Satzungen der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, der kirchlichen Verbände sowie kirchenrechtliche Vereinbarungen ab 2004 enthalten.

Die Sammlung der Urteile der Kirchengengerichte der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auf der CD-

ROM-Einzelplatzversion und der Onlineversion zu finden ist, wurde aktualisiert.

Für alle Kunden der elektronischen Rechtssammlung sowie der staatlichen Rechtssammlung „PC-Rechtsbibliothek von LexisNexis Deutschland GmbH“ bleiben die Zugangsdaten zu den Onlineversionen unverändert bestehen.

Jede kirchliche Stelle sollte über mindestens eine Papierausgabe der Loseblattsammlung verfügen. Soweit Ehrenamtliche in leitenden Positionen tätig sind (z. B. Vorsitz im Presbyterium), bietet es sich an, dass dieser Personenkreis ebenfalls über die zweibändige Papierausgabe verfügt oder auf die elektronische Rechtssammlung zugreifen kann.

Bestellungen der Rechtssammlung „Das Recht in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sind jederzeit möglich. Allgemeine Informationen zur aktualisierten Papierausgabe sowie zu den Produkten und Lizenzen der elektronischen Rechtssammlung findet man im Internet unter www.kirchenrecht-westfalen.de. Dort kann man auch einen Bestellvordruck downloaden. Weitere Auskünfte zu den Produkten, Kosten und Lizenzbedingungen erteilt das Landeskirchenamt, Frau Kollmeyer, Tel.: 0521/594-237, E-Mail: Rechtssammlung@lka.ekvw.de.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Claudia G ü n t h e r am 20. August 2006 in Kirchlengern;

Pfarrerin z. A. Dagmar K r ü g e l - L a d i n i g am 4. Juni 2006 in Herne;

Pfarrer z. A. Oliver L e h n s d o r f am 27. August 2006 in Bad Berleburg.

Berufen sind:

Pfarrer Frank B e h r zum Pfarrer des Kirchenkreises Unna, 6. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Paul-Gerhard B ö h r i n g e r zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, 3. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrerin Ursula B o r c h e r t zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Ralph Dieter K n ö f l e r zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Münster, 13. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Martin V o g t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sundern, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Arnsberg.

Freigestellt worden ist:

Pfarrer Günter J o h n s d o r f, 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Haltern, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, für die Zeit vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 infolge Übernahme eines Dienstes im Ev. Kirchenkreis Recklinghausen mit dem

Aufgabeninhalt „Aufgaben im Bereich Fundraising“ gemäß § 77 PfdG.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Prof. Dr. theol. Günter E b b r e c h t, Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen, zum 1. Oktober 2006.

Verstorben sind:

Superintendent i. R. Helmut F l e n d e r, zuletzt Superintendent im Kirchenkreis Siegen, am 30. August 2006 im Alter von 66 Jahren;

Pfarrer i. R. Heinrich K o t t s c h l a g, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Siegen, am 12. August 2006 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Werther (50 %), Kirchenkreis Halle zum 1. Januar 2007.

b) Die Gemeindepfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Oktober 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Organistin

Frau Paula Hunter S w a r t z, 44139 Dortmund

– als C-Chorleiterin/C-Chorleiter

Frau Sonja S c h ö n i n g, 33803 Streinhagen

Herr Josef G e b k e r, 48301 Nottuln

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Thüsing, Gregor: „**Kirchliches Arbeitsrecht. Rechtsprechung und Diskussionsstand im Schnittpunkt von staatlichem Arbeitsrecht und kirchlichem Dienstrecht**“; Verlag Mohr Siebeck; Tübingen 2006; 378 Seiten; kartoniert; ISBN 3-16-148609-9

Auf dem Feld des kirchlichen Arbeitsrechts ist Gregor Thüsing bereits durch Veröffentlichungen bekannt; jetzt hat er ein lohnendes Kompendium geschrieben. Das Buch ist in sieben Abschnitte unterteilt. Thüsing

bedient sich einer anschaulichen und zugleich unpräzisen Sprache und führt den Leser mittels internationaler Fälle stringent auf die dogmatisch klar herausgearbeiteten Kernfragen, ohne sich in den tagespolitischen Einschätzungen zum Dienst- und Arbeitsrecht zu verfangen.

Im § 1 Einführung (S. 1–9) gelingt es Thüsing in klarer Diktion die wesentlichen Bausteine für ein Grundverständnis darzulegen. Weil Kirchen Ihrem Grundverständnis nach das Instrument der Aussperrung nicht nutzen können, muss ein Streik kirchlicher Arbeitnehmer unzulässig sein. Der arbeitsrechtliche Schutz wird aber nicht genommen, sondern nur kirchengemäß gewandelt. Allerdings tritt die katholische Perspektive des Autors nicht nur zwischen den Zeilen hervor, sondern macht sich auch an der Quellenwiedergabe fest; so fehlt (vgl. S. 4 und 109 ff., 312) die Fundstelle für die sog. Loyalitätsrichtlinie im Amtsblatt der EKD 2005, S. 413, während die Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung in einem tabellarischen Verzeichnis für jedes Bistum gesondert ausgewiesen ist (vgl. S. 314). Angesichts der zweifelsfreien Autorität des Autors und des ebenso deutlichen Bedarfs auch für das evangelische Kirchenrecht wird diese Schwäche in den Folgeauflagen, die das Buch nach Einschätzung des Rezensenten sicher erleben wird, beherrschbar sein.

Im § 2 Die Grundlagen (S. 10–110) wird auch für den Neuling im kirchlichen Arbeitsrecht nachvollziehbar in fünf Sektionen (Grundrechte, Grenze um weltliches Arbeitsrecht, Arbeitsrecht in Mischgesellschaften, Gestaltung ökumenischer Trägerschaften, Loyalitätspflichten) Basiswissen vermittelt. Der § 3 Das kirchliche Tarifsurrogat: Rechtsnatur und Besonderheit kirchlicher Arbeitsvertragsregelung (S. 114–180) beschreibt die Begründung und Ausgestaltung dessen, was gemeinhin „dritter Weg“ genannt wird. Im § 4 Die Novellierung der MAVO und des MVG.EKD (S. 181–214) behandelt in gebührender Ausführlichkeit die zweite Seite des kirchlichen Arbeitsrechts neben dem Tarif(setzungs)recht, nämlich das Mitarbeitervertretungsrecht. Der § 5 Europarecht und kirchliches Arbeitsrecht (S. 215–253) darf in keinem Lehrbuch fehlen zumal gerade das Arbeitsrecht in besonderer Weise durch europäische Richtlinien geformt wird. Es schließen sich zwei Anhänge an. Zum einen § 6 Rechtsprechung zum kirchlichen Arbeitsrecht in Leitsätzen (S. 254–300) der sortiert in drei Rubriken (70 Entscheidungen zum Kündigungsrecht, 50 Entscheidungen zum Arbeitsrechtsregelungsverfahren und 38 Entscheidungen zum Mitarbeitervertretungsrecht) die Leitsätze und Fundstelleninformationen wiedergibt, zum anderen § 7 Gesetzestexte (S. 301–347). Ein schmales Sachregister rundet das handliche Arbeitsbuch ab, auf ein gesondertes Literaturverzeichnis wurde verzichtet.

Der Band zeichnet sich durch die Kombination von sprachlicher Klarheit bei erhaltener Lesbarkeit, solider Fundierung in der Gesetzgebungshistorie und der Rechtsprechung sowie einer ungemeinen Aktualität

aus. Es gehört auf jeden Schreibtisch eines kirchlichen Arbeitsrechtlers.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Riecke, Dr. Olaf/Schmid, Dr. Michael J.: „**Kompakt-kommentar WEG**“; Luchterhand Fachverlag; Neuwied 2006; 953 Seiten; gebunden; 89 €; ISBN 3-472-06299-1

Wohnungseigentum ist im deutschen Recht eine besondere Form des Eigentums an einer einzelnen Wohnung, einer sogenannten Eigentumswohnung innerhalb eines Mehrfamilienwohnhauses. Gelegentlich hatten auch in der Vergangenheit kirchliche Körperschaften Eigentumswohnungen erworben bzw. Wohnungseigentum begründet. Teilweise werden diese Wohnungen den kirchlichen Funktionsträgern beispielsweise als Dienstwohnungen zur Verfügung gestellt. Die rechtliche Grundlage für die Begründung von Wohnungseigentum findet sich im Wohnungseigentumsgesetz (WEG). Der jetzt vom Luchterhand Verlag neu herausgegebene Kommentar rechtfertigt sein Erscheinen insbesondere damit, dass Konkurrenzprodukte wegen der geplanten WEG-Novellierung nur mit halbem Herzen Aktualisierungen herausgeben werden. Andererseits gehen die Autoren fest davon aus, dass die grundlegende Reform des WEG noch längere Zeit in Anspruch nehmen werde und kleinere Novellen zum WEG, die nicht den großen Wurf bringen, wie schon in den letzten Jahrzehnten nicht umgesetzt würden, sodass das Buch bei der Leserschaft für längere Zeit auf großen praktischen Nutzen treffen wird. Der Kompaktkommentar umfasst nicht nur eine vollständige, hochaktuelle an der Rechtsprechung orientierte Kommentierung des WEG selbst, sondern enthält auch systematische Darstellungen der Besonderheiten bei der Vermietung von Eigentumswohnungen, der Energieeinsparverordnung sowie der Heizkostenverordnung und der Grundflächenverordnung. Auch steuerrechtliche Sachverhalte (von der Erbschafts- bis zur Umsatzsteuer) werden erläutert. Für Praktiker besonders hilfreich sind die im Anhang enthaltenen Muster, so finden sich dort 33 Dokumente, angefangen von einer Teilungserklärung über Beschlussanträge und Fristsetzungen bis hin zu verschiedenen Klageschreiben. Neben dem WEG sind die maßgeblichen Nebengesetze, zum Teil nur auszugsweise, mit abgedruckt. Den Kommentierungen wird die jeweilige Bestimmung des WEG und danach eine Inhaltsübersicht vorangestellt. An dem Werk arbeiteten neben den beiden Herausgebern, Dr. Olaf Riecke, Richter am Amtsgericht, und Dr. Michael J. Schmid, Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht, weitere neun fachlich hoch qualifizierte Anwälte, Rechtspfleger und Richter mit. Dem Kompaktkommentar kann man bescheinigen, dass er die vielen Probleme des Wohnungseigentumsrechts in einem angemessenen Umfang behandelt und dabei die aktuelle Rechtsprechungspraxis in den Vordergrund stellt. Das Werk kann vor allem Mitarbeitenden aus den Grundstücks- und Bauabteilungen empfohlen werden.

Reinhold Huget

Oeldemann, Johannes: „**Die Kirchen des christlichen Ostens. Orthodoxe, orientalische und mit Rom unierte Kirchen**“; Verlagsgemeinschaft Topos plus; 2006; 232 Seiten; kartoniert; 10,90 €; ISBN 3-7867-8577-5

In dem vorliegenden Buch bietet der Autor, Direktor am katholischen Johann-Adam-Moehler-Institut für Ökumenik in Paderborn, eine Einführung in die Welt der Kirchen des christlichen Ostens. In vier Kapiteln schildert er ihre Grundlagen, ihre Geschichte, ihre Gegenwart und ihren Glauben. Ein Anhang mit tabellarischen Übersichten und Karten vervollständigt das Buch.

Auf dem Klappentext wird versprochen, dass dieses Buch ein Buch „für den Menschen von heute“ sei. Um welchen Menschen es sich hier auch konkret immer handeln mag, so bescheiden das Buch auch von seinem Äußeren her auftritt, so kompakt ist es doch von seinem Inhalt her. Es will seinem Anspruch nach den Leser hinführen „zur Begegnung mit den Kirchen des christlichen Ostens“ (Seite 8). Dabei setzt es jedoch theologische Grundkenntnisse und das Wissen um innerkirchliche und ökumenische Zusammenhänge voraus. Ein Laie kann etwa nur mit Mühe das Schaubild zu „Ritusfamilien der östlichen Kirchen“ auf Seite 16 verstehen.

Das Bemühen des Autors, komplexe Zusammenhänge darzustellen, dabei wissenschaftlich korrekt zu bleiben und sich doch an ein breites Publikum wenden zu wollen, ist die Stärke, aber auch die Schwäche des Buches. „Der Mensch von heute“ wird das Buch nicht von vorne bis hinten lesen. Dafür ist es zu dicht, zu detailliert, verweist auf Namen, Orte und Zusammenhänge, die sich der Leser zusätzlich selber erschließen und erarbeiten muss.

Man kann das Buch also getrost erst einmal nur dann zur Hand nehmen, wenn man kompakte, kurze Informationen über einzelne östliche Kirchen sucht. Denn wer weiß schon etwas über die Chaldäer, über die Maroniten oder über die äthiopisch katholische Kirche? Hier wartet so manches „Aha-Erlebnis“ auf den interessierten Leser.

Im vierten Kapitel „Glaube“ schildert der Autor das Grundverständnis der Ostkirchen. Dabei wäre eine stärkere Differenzierung zwischen orthodoxen Kirchen mit byzantinischem Ritus, der altorientalischen Kirchen sowie den mit Rom unierten Ostkirchen wünschenswert gewesen. Zum Thema „Ökumene“ kommt schwerpunktmäßig leider nur die orthodoxe Kirche mit byzantinischem Ritus vor, wobei sich der Leser hier auch noch etwas mehr kritische Distanz zu den zitierten Aussagen der orthodoxen Kirche und deren kritische Würdigung gewünscht hätte.

Auf's Ganze gesehen ist das Buch von Johannes Oeldemann lesenswert. Pilger und Studienreisende, die sich gen Osten aufmachen, sollten es unbedingt in ihrem Gepäck haben.

Gerhard Duncker

Haudel, Matthias: „**Die Selbsterschließung des dreieinigen Gottes. Grundlage eines ökumenischen**

Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnisses“ (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Bd. 110); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 640 Seiten; gebunden; 69,90 €; ISBN 3-525-56338-8.

Der westfälische Pfarrer Matthias Haudel hat sich mit der vorliegenden Schrift an der Ev.-Theol. Fakultät der Universität Münster habilitiert. Er legt nach seiner Dissertation „Die Bibel und die Einheit der Kirchen“ wiederum eine ökumenisch weiterführende Arbeit vor. Es geht um das Verhältnis vom Trinitäts- zum Kirchenverständnis. Haudel führt zu neuen Ansätzen in den Fragen eines ökumenischen Verständnisses von Offenbarung, Trinität und Kirche sowie von Kircheneinheit, Mission, Weltverantwortung und interreligiösem Dialog. Gerade für Letzteren ist die Trinitätslehre erhellend.

Die neunizänische Trinitätslehre und ihre verbindliche Ökumenizität als trinitätstheologischer, hermeneutischer und ekklesiologischer Rahmen für die Ökumene erfordert eine genaue Analyse, die Haudel leistet. Er geht auf die Erörterung der Trinitätslehre im 19. und 20. Jahrhundert ein und analysiert dann Fortschritte und Defizite in zeitgenössischen katholischen (Karl Rahner), protestantischen (Eberhard Jüngel und Jürgen Moltmann) und orthodoxen (Dumitru Staniloae) Versuchen einer heilsökonomisch orientierten Neubegründung der Trinitätslehre. Sodann legt Haudel ekklesiologische Konsequenzen der trinitätstheologischen Defizite bei Joseph Ratzinger, Joannis D. Zizioulas und Miroslav Volf dar. Schließlich kommt er zu plausiblen Lösungsansätzen für ein ökumenisches Offenbarungs-, Gottes- und Kirchenverständnis. Es werden „strukturelle Annäherungen durch einen differenzierten Rückgriff auf die gemeinsame Basis der trinitarischen Gotteslehre und ihre ekklesiologischen Implikationen“ (S. 590) erzielt. Hier weist Haudel auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft. Er zielt auf einen kriteriologischen Rahmen für eine angemessene trinitarische Ekklesiologie und umgreift ein weites theologisches Feld. Fazit: „So bieten die aus der neunizänischen Theologie abgeleiteten Differenzierungen einen Rahmen, der für ost- und westkirchliche Theologie gleichermaßen zugänglich ist.“ (S. 605) Haudel wehrt „philosophisch-theologischen oder konfessionell-ekklesiologischen Vereinnahmungen Gottes“. Gott erschließt sich gleichermaßen in „Gegenüber und Nähe“ (S. 14); Haudel hat für seine Arbeit – wie schon für seine Dissertation – den Theologie- und Ökumene-Preis von der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg erhalten. Er verdient ein hohes Maß an Zustimmung und Dank für seinen großen ökumenisch-theologischen Wurf.

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Israel, Jürgen: „**Prominente Protestanten von Martin Luther bis heute**“; Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2006; 176 Seiten; Hardcover; 16,80 €; ISBN 3-374-02262-6

Das Buch lässt Frauen und Männer lebendig werden, die mit und in der Evangelischen Kirche oder ihrem

Umfeld gelebt und deren Denken und Handeln von ihrem Glauben geprägt waren. Sie haben weitgehend nicht nur einen Beitrag in der aktuellen Situation ihres Lebens geleistet, sondern in den meisten Fällen darüber hinaus zur Entwicklung der Kirche beigetragen, die bis in unsere Zeit wirkt. Ein kurzer, aber ausreichender Abriss der Lebensgeschichte geht jeweils voraus, gefolgt von einer Beschreibung des Lebenswerkes und Wirkens. Dem Autor kommt es auf den Hintergrund an, die Beziehung zum Glauben und zur Kirche, die nicht immer frei von Spannungen war. Auch, wenn einer derartigen Auswahl verständlicherweise das subjektive Moment des Autors anhaftet, überrascht, dass unter den Theologen, Dichtern und Schriftstellern, Künstlern und Politikern Männer eindeutig überwiegen. Zudem haben von den zwölf Frauen, die 59 Männern gegenüberstehen, sechs Frauen im 20. Jahrhundert gelebt. Besonders vermisst habe ich Friederike Fließner, die einen nicht unerheblichen Anteil am Lebenswerk ihres Mannes hat.

Es wird deutlich, wie der Glauben das Leben der „**Prominenten Protestanten**“ geprägt, wie aber auch ihr Denken und Handeln die Kirchengeschichte beeinflusst hat. Neben dem Lebenswerk der Einzelnen wird ihre Stellung zur und in der Kirche geschildert, sodass sich beim Lesen eine Spur ergibt, ohne die die Kirche nicht das wäre, was sie ist: eine Gemeinschaft, die sich in ihren Gaben und Möglichkeiten Gott und dem Nächsten gegenüber verantwortlich weiß.

Das Buch ist flüssig geschrieben. Es lädt zum Weiterlesen ein und so zur Beschäftigung mit der Kirchen- und Geistesgeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

„**Ihr Ende schaut an ...**“. **Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts**“; Hrsg. von Harald Schultze und Andreas Kurschat unter Mitarbeit von Claudia Bendick; Evangelische Verlagsanstalt Leipzig; 2006; 765 Seiten; gebunden; 48 €; ISBN 3-374-02370-3

Dieser mit Sorgfalt erarbeitete Band enthält Biogramme von 499 evangelischen Märtyrerinnen und Märtyrern; berücksichtigt werden das Deutsche Reich, das Russische Reich/Baltikum, die Sowjetunion 1920–1990, die SBZ/DDR, das östliche Mittel- und Südeuropa sowie Lateinamerika. Von allen Personen werden Bilder abgedruckt. Es sind Schlüsselpersonen und weithin unbekannte Menschen, „die beispielhaft für ihren Glauben eingetreten sind“ (Wolfgang Huber im Vorwort, S. 5). Huber weist besonders auf Dietrich Bonhoeffers Werk, das weiterwirken wird, „nicht weil er mit der Aura des Heiligen umgeben wird, sondern weil sein Werk diese Wirkung verdient und mehr noch: weil sich sein Glaubenszeugnis und seine theologische Inspiration als Quelle der Ermutigung und als Herausforderung zu eigenem Denken und Handeln erweisen wird“ (S. 17). So ist das Buch ein Kompendium evangelischen Glaubens und Handelns.

Besonders wichtig sind zwölf Aufsätze im systematischen Teil – u. a. Harald Schultze: „Das Projekt ‚Evangelische Märtyrer des 20. Jahrhunderts‘ im ökumenischen Kontext“; Andreas Kurschat: „Martyrien des 20. Jahrhunderts. Voraussetzungen und Prinzipien ihrer Dokumentation“; Wolf-Dieter Hauschild: „Märtyrer und Märtyrerinnen nach evangelischem Verständnis“; Harald Schultze: „Das Gedenken evangelischer Gemeinden an die Märtyrer des 20. Jahrhunderts“. Es folgen Beiträge zu freikirchlichen Märtyrern, zum Umkreis der Attentäter des 20. Juli 1944, zu Opfern der Wehrmachtsjustiz, zu Märtyrern im Baltikum (1905–1920) sowie in der Sowjetunion und zu ethnischen Opfern in Polen, dann schließlich zu „Christen jüdischer Herkunft – Glaubenszeugen?“ und zu Leidenszeugen. Den Verantwortlichen zu dem vorliegenden Band ist sehr zu danken.

Karl-Friedrich Wiggermann

Swarat, Uwe: „**Fachwörterbuch für Theologie und Kirche**“; R. Brockhaus Verlag; Wuppertal 2005; 3. verbesserte und erweiterte Auflage; 252 Seiten; 10,90 €; ISBN 3-417-20653-7

Es handelt sich um einen Band in Umfang und Format eines Taschenbuches. Entsprechend knapp sind die Informationen zu den einzelnen Stichworten. Dabei hat sich der Autor erfolgreich bemüht, mögliche Fragen an die „Fachsprache“ im deutschen und den jeweiligen Fremdsprachen zu klären, was ihm in der Regel gut und verständlich gelingt. Es ist besonders hilfreich, dass Fremdwörter aus den alten Sprachen nicht nur übersetzt und erklärt werden, sondern dass einigen auch Beispiele zum besseren Verstehen beigegeben sind, so etwa bei dem Begriff *Hendiadyoin* (gr.) „eins durch zwei“: das Nebeneinander zweier gleichbedeutender Wörter (z. B. bitten und flehen). Auch die zahlreichen Querverweise führen zu einem besseren Verstehen. Allerdings ist nicht immer ganz klar, welche Kriterien zur Auswahl der jeweiligen Begriffe geführt haben. So gilt z. B. eine Klärung dem Begriff der Reformierten Kirche wie auch mehreren Freikirchen, nicht aber etwa der Lutherischen Kirche. Auch fehlen gewichtige Begriffe wie Taufe und Abendmahl in ihren unterschiedlichen Erklärungen. Die auch unter dem Stichwort Leuenberger Kondordie erwähnte Abendmahlsgemeinschaft verliert dadurch an Verständnis und Gewicht.

Zur schnellen Klärung einzelner Begriffe ist das Buch, das vereinzelt kleinere Fehler in lateinischer Sprache enthält, gut geeignet und ausreichend. Wem an einer Vertiefung oder einer gründlicheren Information gelegen ist, wird ohnehin zu einem umfangreicheren Nachschlagewerk greifen. Das Buch regt in jedem Fall aber zum Weiterlesen an und macht neugierig auf ausführlichere und tieferegehende Information.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke



Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe
mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bielefeld, 31. August 2005
Nr. 8

Inhalt	Seiten
Kollisionsplan für das Jahr 2006	166
Kirchliches Arbeitsrecht	167
Arbeitsrechtsergänzung über verbindliche Arbeitsverträge von gläubigen kirchlichen Arbeitsvertragsparteien in der system- und sektorenübergreifenden Arbeit	169
II. Arbeitsrechtsergänzung zur Änderung der Gewerkschaft zur Regelung der Rechtsverhältnisse der öffentlichen Beschäftigten (ArbZfV)	170
Gewährung von Beurlaubungen in Krankheits- und Todesfällen	171
Neuerstellungserklärung zur Aufhebung der Verurteilung über die Gewährung von Beurlaubungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	171
Geschäftswahlprüfung des Verwaltungsausschusses der Gemeinden Kirchenvereine kirchlichen mit Beschäftigten angestellter kirchlicher Mitarbeiter (Gesamtes Kirchenamt)	176
Kirchenrat gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 Finanzierungsgesetz für die Arbeit der Evangelischen Kirchenvereine (E-KV)	178
Rechtsanwendung - Eine Wache in der evangelischen Kirche von Westfalen	179
Rechtsanwendung des Siegelgesetzes in der evangelischen Kirche von Westfalen	180
Personelle und andere Nachrichten	181
Bestandteile	182
Bestandteile	183
Bestandteile	184
Bestandteile	185
Bestandteile	186
Bestandteile	187
Bestandteile	188
Bestandteile	189
Bestandteile	190
Bestandteile	191
Bestandteile	192
Bestandteile	193
Bestandteile	194
Bestandteile	195
Bestandteile	196
Bestandteile	197
Bestandteile	198
Bestandteile	199
Bestandteile	200



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsreglungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15.11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 0521/594-319

E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Weihnachtsgeschenke schon im Herbst:

Die HKD schenkt Ihnen kostenlose Telefonie im Dezember*



Der neue Rahmenvertrag mit der **T-Systems Deutsche Telekom AG** macht es möglich:

Einrichtungen der Evangelischen Kirche und Diakonie, die sich bis zum 15. Oktober bei der HKD anmelden und zum 1. Dezember*** dem Rahmenvertrag beitreten, können **den gesamten Dezember über kostenlos* telefonieren**.

Und danach? Beigetretene Einrichtungen telefonieren im Festnetz **deutschlandweit kostenlos untereinander**.

Weitere Vorteile sind z.B.:

- Sonderkonditionen zum restlichen Festnetz
- sekundengenaue Abrechnung ins deutsche Festnetz
- Rechnung und Kostenstellenausweisung aus einer Hand
- günstige DSL-Businesspreise

Tarifblätter und Beitrittsvereinbarung für angemeldete Kunden im www.kirchenshop.de
Informieren Sie sich bei Marko Schneider: Tel. 0431/6632-4724, marko.schneider@hkd.de

*ausgenommen Bereitstellungsentgelte, Service- u. Sondernummern, Porto und EDV-Fremdgebühren
 ** Preise zzgl. gesetzl. MwSt. *** Bitte beachten Sie die Kündigungsfristen Ihres jetzigen Anbieters

Dezemberpreise in	CT/Min:*
Netziintern:	0,00
Stadt:	0,00
Deutschland:	0,00
in Mobilnetze:	0,00

Dauerpreise** in	CT/Min:
Netziintern:	0,00
Stadt:	1,90
Deutschland:	2,50
in Mobilnetze:	ab 14,90

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen | Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
 Kirche und Diakonie mbH
 Postfach 2320
 24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
 Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
 Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
 Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich